

BUNDESFACHGRUPPE SCHWERTRANSPORTE UND KRANARBEITEN (BSK) e.V.

Haus des Straßenverkehrs
Breitenbachstraße 1
60487 Frankfurt/Main

Tel.: 069/7919-470
Fax.: 069/7919-327
seeger@bsk-ffm.de



www.bsk-ffm.de - www.schwergut-deutschland.de - www.nix-ohne-uns.de

Newsflash zu aktuellen Themen in Bearbeitung durch die BSK e.V.

07.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Allgemeines

Nachdem die neuen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 29 Absatz 3 und 46 Absatz 1 Nummer 5 StVO am 30. Mai 2017 in Kraft getreten sind, haben sich Schwierigkeiten insbesondere durch Fragen rund um die Interpretation bestimmter Randnummern eingestellt. Dies führte auch zu großen Irritationen bei den Antragstellern. Potenziert wurden diese Schwierigkeiten durch eine extrem lange Bearbeitungszeit bei den Behörden über den Sommer hinweg. Dabei waren 6 bis 8 Wochen eher die Regel als die Ausnahme.

Durch zwei von der BSK angestoßenen Verbände-Initiativen – die zweite mit 30 Verbänden aus der Industrie – konnte zum Jahresende 2017 eine spürbare Verbesserung bei den Bearbeitungszeiten in den Problemländern erzielt werden.

Demgegenüber bereiten die unterschiedlichen Interpretationen durch die Länder und in den Ländern durch vereinzelt Behörden nach wie vor eine Flut von Arbeit für die BSK, diese alle einzufangen. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass sich alle, Bundesländer wie der Bund, bei zwei Sitzungen über genau diese Problemstellungen ausgetauscht und eine einvernehmliche Interpretation herbeigeführt haben. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse steht noch aus, sie wird zu einer „Reparatur“ des Textes der Verwaltungsvorschriften führen. Exemplarisch seien hier genannt: Anzahl der Fahrzeugkombinationen, fehlerhafte Beschränkung der Fahrzeugkombinationen bei der VwV zu § 46 Absatz 1 Nummer 5 StVO, Interpretation der „in sich geschlossenen“ Einzelstrecke, Interpretation der Begrenzung (Gesamtmasse, Achslasten) bei streckenbezogenen Dauererlaubnissen.

Im Übrigen ist die ausgewiesene unterschiedliche Interpretation des Inhaltes der Grund für die Tatsache, dass Sachsen-Anhalt bis heute die Verwaltungsvorschriften noch nicht offiziell eingeführt hat. Will ein Antragsteller z. B. die verbesserten Fahrzeiten in Anspruch nehmen, muss er sie dort explizit über „antragsrelevante Mitteilungen“ beantragen.

Einen weiteren Erfolg konnte die eingangs erwähnte Verbände-Initiative erzielen: Im Koalitionspapier steht wörtlich, dass sich die Koalition eine Beschleunigung und Verbesserung des Genehmigungsverfahrens zum Ziel gesetzt hat. Des Weiteren konnte erreicht werden, dass sich die Verkehrsministerkonferenz in den letzten Sitzungen ebenfalls mit diesen Themen befasst hat und Prüfaufträge für z. B. Korridorlösungen für Großraum- und Schwertransporte, Fahrzeugkombinationsgruppenbildung (Clustering, Toleranzen bei Achsabständen) oder auch „von bis Werten“ bei ladungsbedingten Überbreiten, -höhen sowie Überhang erteilt hat. Beschlossen wurde auch eine ständige Überwachung des Fortschritts dieser Aufträge.

Ferienreisezeit vom 01. Juli bis zum 31.08. eines jeden Jahres

In den neuen Verwaltungsvorschriften ist der in der Überschrift hinterlegte Zeitraum sowie die damit seit Jahrzehnten verbundene Fahrzeitbeschränkung auf 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (auch als Urlaubssperrzeit bekannt gewesen) für Autobahnen und Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind, **NICHT** mehr hinterlegt.

Allerdings gilt natürlich nach wie vor die Ferienreisezeitverordnung für den vorgenannten Zeitraum. Zu der Verordnung geht in jedem Frühjahr ein entsprechendes Schreiben des Bundesverkehrsministeriums an die Bundesländer heraus. Im Teil A geht es ausschließlich um die Ferienreiseverordnung, im Teil B werden allgemeingültige Aussagen (Verkehrslenkende Maßnahmen) zu diesem Zeitraum getätigt. Unter der Überschrift „Erlaubnis- und genehmigungspflichtige Transporte....“ wurde bis letztes Jahr stets auf die Beschränkung „22.00 Uhr bis 06.00 Uhr“ hingewiesen (Umsetzung durch die Länder erfolgte entsprechend), so sind **erstmalig** in diesem Jahr nach Intervention durch die BSK die Verwaltungsvorschriften zitiert und somit nachstehende Fahrzeitbeschränkung für die Zeit vom 01.07. bis zum 31.08.2018 vorgeschrieben (Az.: LA 22/7332.10/0-2980071 vom 12.04.2018):

Voraussetzung: Diese Verkehre lassen eine Beeinträchtigung des übrigen Verkehrs erwarten. Diese Verkehre sollen nicht zugelassen werden von:

Samstag, 06.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr und
von Montag bis Freitag 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr und
von Montag bis Freitag 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Somit entfällt das Gebot der Nachtfahrt.

Einzelthemenschwerpunkte (exemplarisch)

Hessen

Irritationen kamen im letzten Jahr im Hinblick auf den Einsatz von Verwaltungshelfern (VwH) und BF 4-Fahrzeugen auf, als faktisch auf den Einsatz von Polizeibegleitungen verzichtet werden sollte. Die BSK konnte zweimal eine Übergangsfrist erreichen, die letzte endet nach derzeitigem Stand **am 30. Juni 2018**, in welcher die Polizei nach wie vor zur Verfügung steht. Erreicht werden konnte auch, dass Zustimmungen der Verkehrsbehörden nicht mehr von der Vorlage eines „Road-Books“ (heute offizielle Sprachregelung: Regelplan) abhängen. Die Zustimmungen werden mit den Hinweis auf den Einsatz eines VwH-Einsatzes erteilt. Vermehrt kommen auch Software-Lösungen bei den Verkehrsbehörden zum Einsatz, so dass Regelpläne von der Behörde und nicht von Dritten erstellt werden können.

Gerade bei z. B. Umfahrungen von Baustellen ist auch dies ein Anliegen der BSK, dass so verfahren wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass jeder Antragsteller einen Regelplan erstellen muss. Außerdem werden Transporte mit VwH-Begleitung großzügigere Fahrzeiten zugestanden (21.00 Uhr bis 06.00 Uhr, evtl. auch 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr). Die BSK führt derzeit weitere Gespräche mit dem Innen- wie dem Verkehrsministerium, um die Problemfälle „Einzeltransporte“, aber auch Verpflichtung und Einweisung für alle Beteiligten zufriedenstellend zu lösen.

In Hessen ist des Weiteren auch die flächendeckende Dauererlaubnis für z. B. Autokrane nach wie vor eine Baustelle, da nur noch eine VwV-konforme, aber restriktive Flächendefinition zur Verfügung steht. Auch hier steht die BSK in engem Kontakt zum Verkehrsministerium, um eine vernünftige Lösung zu erreichen.

Auch die nach wie vor unbefriedigende Zustimmungspraxis durch das Polizeipräsidium Nordhessen (Forderung nach einer achsweisen Verwiegung) liegt im Fokus der Tätigkeit der BSK. Hierzu muss auch eine neue Erlasslage durch das Innenministerium erreicht werden. Gespräche hierüber laufen.

Nordrhein-Westfalen

Auch in NRW steht die Anordnung von VwH und BF 4-Fahrzeugen im Fokus der Gespräche der BSK mit dem Verkehrsministerium und dem Landesbetrieb zentrale polizeiliche Dienste (LZPD). Hier geht es in erster Linie um die Berücksichtigung von Verkehrszeichen vor Ort (Erfordernis eines Regelplanes), die Fragen rund um die Anzahl von BF 4-Fahrzeugen und die bereits erwähnten „Einzeltransporte“.

Des Weiteren ist ein akutes Problem in der Zustimmungspraxis durch die Bezirksregierungen entstanden. Die Zustimmungen enthalten Forderungen nach „Streckenprotokolle“ bei Überschreitungen der Anhörfreigrenzen bei Breite und Überhängen. Auch wenn die Behörden unter dem Begriff „Streckenprotokoll“ etwas vollkommen anderes verstehen - als das Gewerbe - sind diese Forderungen vollkommen überzogen. Hierüber wurden und werden intensive Gespräche mit dem Verkehrsministerium geführt.

Auch die Zustimmungspraxis von Straßen-NRW, starre Grenzen bei der Gesamtmasse (48 t, 60 t) und der hieraus abgeleitete Begleitfahrzeugeinsatz wie auch ein vorausfahrendes Begleitfahrzeug (bei Verbot Begegnungsverkehr mit Fahrzeugen mit einer zGM. von mehr als 3,5 t auf Bauwerken) ist Gegenstand der Gespräche mit dem Ministerium. Diese Praxis wird von der BSK als zu restriktiv und als dringend überarbeitungsbedürftig angesehen.

Überaus positiv zu bewerten ist die Onlineschaltung der interaktiven „Krankarte“ von Straßen-NRW (www.nwsib-online.nrw.de/Mobilkrankarte/). Aus Sicht der BSK ist dies der richtige Weg in die Zukunft und das Ergebnis der Arbeit der BSK in der Metropolregion Rhein-Neckar (MRN) wie auch bei der Projektgruppe „Großraum- und Schwertransporte“ unter Federführung des Verkehrsministeriums NRW. Die BSK nimmt dieses Ergebnis stets zum Anlass, auch in anderen Bundesländern für den Einsatz einer solchen Karte zu werben, da sie den Einstieg in die Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens bedeutet (auch eine langfristige Forderung der Verbände-Initiative, auch Arbeit des BSK-AK „Digitalisierung“).

Rheinland-Pfalz

Bei einem Gespräch im Innenministerium unter Beteiligung des Verkehrsministeriums sind die Randbedingungen zum Einsatz von VwH und BF 4-Fahrzeugen für Rheinland-Pfalz diskutiert worden. Einigkeit herrschte dabei, dass man zunächst auf bestimmten Referenzstrecken Regelpläne entwickeln und die erforderlichen Maßnahmen für die Übernahme der polizeilichen Tätigkeiten erarbeiten will.

In einem weiteren Gespräch mit dem Verkehrsministerium konnte erfolgreich die Gebührensituation für die Ausnahmen nach § 70 StVZO angesprochen und positiv beeinflusst werden. Auch die Personalsituation beim Landesbetrieb Mobilität wurde bei diesem Termin angesprochen. Eine Personalaufstockung konnte erreicht werden.

Bayern

Bei einem Treffen mit Vertretern der Obersten Baubehörde (Staatsministerium des Innern) und nachgeordneten Behörden unter Beteiligung der Obersten Baubehörde von NRW wurden in München Themen rund um VEMAGS diskutiert sowie die Fragen, die aufgrund der Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz aus 2016 aufgetaucht sind (Clusterung bei Fahrzeugkombinationen, Korridorlösung, „von bis Werte“ und VEMAGS), abgearbeitet. Unter der Federführung Bayerns beschäftigt sich ein Arbeitskreis mit der Umsetzung besagter Beschlüsse.

Niedersachsen

Derzeit stellt die übermäßige Bautätigkeit auf Autobahnen und gleichzeitiger Bautätigkeit auf dem wichtigen nachgeordneten Netz in Niedersachsen das Gewerbe vor sehr große Herausforderungen. Die BSK steht in ständigem Kontakt mit der Niedersächsischen Landesbehörde, um nachhaltige Lösungsansätze zu erarbeiten. Aber es gilt, die zuständige Abteilung von der Notwendigkeit der Offenhaltung für Großraum- und Schwertransporte zu überzeugen, die nicht mit diesem Metier befasst ist.

Mitgliederintern

Basierend auf den Anforderungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (siehe auch Vortrag auf der Mitgliederversammlung 2017 in Berlin) hat die BSK eine Rahmenvereinbarung mit der R + V Lebensversicherung AG zur Nutzung der Metallrente für Mitgliedsbetriebe der BSK getroffen. Diese betriebliche Altersvorsorge kann bereits ab einer angestellten Person abgeschlossen werden. Separat hat die BSK auch fünf Bausteine für eine Krankenzusatzversicherung im Wege einer Rahmenvereinbarung ausgesucht, die Mitgliedsbetriebe nutzen können. In Kürze wird die BSK einen entsprechenden Folder mit den ganzen Einzelheiten via Rundschreiben an die Mitglieder herausgeben.

Im Zusammenhang mit der am 25. Mai 2018 in Kraft tretenden Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) hat der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e. V. entsprechende Unterlagen erarbeitet, welche die BSK als Mitgliedsorganisation des BGL an die Mitglieder der BSK weitergeben konnte.

Freundliche Grüße
gez. Wolfgang Draaf